

3824

KR-Nr. 284/1997

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum Postulat KR-Nr. 284/1997
betreffend Aufhebung der Jahrgangsklassen
an der Volksschule**

(vom 29. November 2000)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 2. Februar 1998 folgendes von Kantonsrätin Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, und Mitunterzeichnenden am 25. August 1997 eingereichte Postulat zur Berichtserstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, einen Bericht vorzulegen, wie Kinder mit unterschiedlichen Begabungen innerhalb der Volksschule vermehrt ihren Fähigkeiten entsprechend unterstützt werden können (Gesetzliche Grundlagen, Stützunterricht, Aus- und Weiterbildung sowie Beratung und Unterstützung der Lehrkräfte usw.). Insbesondere soll auch abgeklärt werden, inwiefern das Führen von Jahrgangsklassen der Entwicklung unterschiedlich Begabter im Wege steht, d. h., ob die Jahrgangsklassen als Organisationsform für den Unterricht in der Volksschule angesichts der nötigen gezielten Förderung noch eine Existenzberechtigung haben.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

A. Grundsätzliches

Die Volksschule hat die Aufgabe, neben der allgemeinen Volksbildung auch die Erziehung zu gemeinschaftsfähigen Menschen zu vermitteln. Dies widerspiegelt sich in der allgemeinen Schulpflicht, einem gleichen Bildungsangebot, einem kantonalen Lehrplan sowie einer sozialen und leistungsbezogenen Durchmischung der Klassen in der Primarschule.

Die soziale und leistungsmässige Durchmischung fördert die Gemeinschaftsfähigkeit. Bezüglich der Leistungsanforderungen bieten Jahrgangsklassen eine verhältnismässig hohe Transparenz für die Eltern und die Lehrpersonen, aber auch für die Anschlusschulen. Die Erfüllung des Bildungsauftrags, die Unterrichtsvorbereitung und -gestaltung ist in Jahrgangsklassen weniger aufwendig als in mehrklassigen Abteilungen. Auch schulorganisatorisch bieten Jahrgangsklassen gewisse Erleichterungen. Daher haben Jahrgangsklassen in unserem Bildungswesen eine lange Tradition. Diese geht zurück auf die Gesetzgebung für die Volksschule von 1832. Mit der Zunahme der Schülerzahlen und den entsprechenden Schulhausbauten konnten und mussten eigenständige Klassen in eigenen Räumen nach Jahrgängen getrennt geführt werden.

Die gesellschaftliche Entwicklung hat dazu geführt, dass die Ansprüche auf die Berücksichtigung unterschiedlicher Begabungen, individueller Leistungsfähigkeit und Interessen gestiegen sind. Es gilt daher abzuwägen, wie die Volksschule sowohl die Individualansprüche erfüllen als auch die Förderung des Gemeinschaftssinns gewährleisten soll.

Soweit möglich und sinnvoll müssen in Jahrgangsklassen wie in mehrklassigen Abteilungen unterschiedliche Begabungen und Leistungsfähigkeiten berücksichtigt werden. Mit verschiedensten Unterrichtsformen wird seit längerer Zeit individuelle Förderung angestrebt, und die Ziele oder der Schwierigkeitsgrad der Inhalte werden den individuellen Leistungsmöglichkeiten der Kinder angepasst.

B. Altersdurchmischte Klassen

Das Postulat geht davon aus, dass Kinder innerhalb von alters- und leistungsheterogen zusammengesetzten Lerngruppen stärker individuell gefördert werden und persönliche Lerngeschwindigkeiten eingehalten werden können. Beobachtungen in mehrklassigen Abteilungen zeigen demgegenüber, dass auch hier oft versucht wird, in «homogenen» Gruppen an gemeinsamen Inhalten zu arbeiten, und dass die individuelle Betreuung dann nicht grösser ist als in Jahrgangsklassen. Die Kinder profitieren allerdings davon, dass sie vermehrt selbstständig arbeiten müssen oder dass sie bei den andern Lerngruppen «mithören» können. Auch mit dem Teilprojekt «Altersdurchmisches Lernen» des Schulprojekts 21 werden vermehrt eigenständiges Lernen und individuelle Lerngeschwindigkeit angestrebt. Noch liegen dazu keine Ergebnisse vor. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass eine beträchtliche Zahl der betroffenen Lehrpersonen mit diesem Versuchs-

element Schwierigkeiten hat. In einzelnen TaV-Schulen wird ebenfalls mit dem Element der Klassendurchmischung gearbeitet, wobei damit allerdings teilweise keine grössere Heterogenität der Lerngruppen angestrebt wird, sondern im Gegenteil die Klassen gemischt werden, um neue, homogenere Leistungsgruppen zu bilden.

Im Vernehmlassungsentwurf zum neuen Volksschulgesetz wird der Gedanke von altersdurchmischten Gruppen in § 16 Abs. 2 aufgenommen. Im Sinn einer altersgerechten Mischung zwischen dem Bedürfnis der Kinder nach einem vertrauten Rahmen und dem Bestreben, sie auch angemessen mit wechselnden Gruppenzusammensetzungen und mehreren Lehrpersonen vertraut zu machen, soll der Unterricht zwar grundsätzlich aber nicht ausschliesslich in den Klassen stattfinden. Mit im Gesetzestext erwähnten «andern Gruppen» soll beispielsweise in Schulhäusern mit Jahrgangsklassen ein altersdurchmischter Unterricht möglich sein. Denkbar wäre auch, dass künftig gewisse Fächer oder Unterrichtssequenzen zeitlich befristet geschlechtergetrennt oder in Gruppen erteilt werden, die klassenübergreifend ein bestimmtes Thema bearbeiten. Die Gemeinden bzw. die Schulen sollen in der Ausgestaltung des klassenübergreifenden Unterrichts erheblichen Ermessensspielraum haben und so dessen Mass den konkreten Bedürfnissen und Möglichkeiten anpassen können.

Weder die gültigen Rechtsgrundlagen noch der Entwurf zum Volksschulgesetz sehen auf der Primarstufe eine leistungsbezogene Klassenbildung vor. Grundsätzlich nach Leistungsfähigkeit gebildete Klassen würden dem Volksschulgedanken, wonach im Kindergarten bzw. der Grundstufe Kinder mit unterschiedlicher Leistungsfähigkeit zur Schulung von Rücksichtnahme und Toleranz gemeinsam unterrichtet werden, zuwiderlaufen.

Sowohl die heutigen als auch die geplanten künftigen Rechtsgrundlagen lassen die Einteilung der Kinder in ein- und auch in mehrklassige Abteilungen grundsätzlich zu. Allerdings ist das Führen von mehrklassigen Abteilungen infolge der Zulage für Lehrpersonen an solchen Abteilungen mit zusätzlichen Ausgaben verbunden. Daher liegt die Kompetenz der Klassenbildung bei den Schulpflegern. Sollten auf Grund der Richtzahl für die Klassengrössen in Mehrklassenschulen in einer Schulorganisation mit kleineren Abteilungen mehr Lehrstellen notwendig sein, muss die Bildungsdirektion über die Genehmigung befinden.

C. Besondere Begabung

Die Probleme der besonders begabten Schülerinnen und Schüler werden seit einiger Zeit breit diskutiert. Zurzeit werden im Auftrag des Bildungsrates dazu Massnahmen auf allen Bildungsstufen geprüft. Bereits am 13. Januar 1998 hat der Erziehungsrat einen Bericht mit Vorschlägen für geeignete Massnahmen zur Förderung besonders begabter Kinder zur Kenntnis genommen. Zurzeit bestehen jedoch keine Rechtsgrundlagen, die Schulpflegen zur Übernahme von Mehrkosten verpflichten, die solche Fördermassnahmen zur Folge haben. Auch besteht bisher keine Übereinstimmung bezüglich der Kriterien für die Diagnose «Hochbegabung». Daher werden zurzeit in den Schulgemeinden auf freiwilliger Basis Förderprogramme unterschiedlicher Art und für unterschiedliche Adressaten entwickelt. Einzelne Gemeinden übernehmen, wiederum auf freiwilliger Basis, das Schulgeld für Kinder, die an Privatschulen ihren besonderen Bedürfnissen entsprechend gefördert werden. Seit der am 7. Juli 1998 vorgenommenen Änderung von § 12 des Promotionsreglements (LS 412.121.3) besteht die Möglichkeit, Klassen zu überspringen. Allerdings muss festgehalten werden, dass allein das schnellere Durchlaufen der Volksschule keine ausreichende Fördermassnahme für besonders begabte Kinder ist.

Für Lehrkräfte, die besonders begabte Kinder innerhalb ihrer Klasse fördern wollen, bietet das 1999 im Lehrmittelverlag erschienene Buch «Lichtblick für helle Köpfe» eine Fülle von Hintergrundinformationen und Anregungen. Auch das Programm der Lehrerweiterbildung enthält verschiedene Angebote zu diesem Thema.

D. Besondere Fördermassnahmen

Auf der Grundlage des vom Erziehungsrat am 9. April 1996 beschlossenen Leitbildes für das sonderpädagogischen Angebot im Kanton Zürich wurde ein neues Modell für die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen entwickelt. Von dieser Reorganisation des sonderpädagogischen Angebotes nahm der Bildungsrat am 19. August 1999 zustimmend Kenntnis. Sie bildet Teil der Volksschulreform.

Das sonderpädagogische Angebot richtet sich gemäss Vernehmlassungsentwurf an alle Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Dies bringt der Vernehmlassungsentwurf zum neuen Volksschulgesetz in § 19 dadurch zum Ausdruck, dass sämtliche sonderpädagogische Massnahmen der Schulung von Schülerinnen und Schülern mit «besonderen pädagogischen Bedürfnissen» dienen. Be-

sondere pädagogische Bedürfnisse im Sinne dieses Gesetzesentwurfs können unterschiedliche Gründe haben, wie z. B. ausgeprägte Begabungen, Leistungsschwächen oder Verhaltensweisen, welche die Regelklassen belasten. Mit der Wendung «besondere pädagogische Bedürfnisse» soll aber auch ausgedrückt werden, dass nicht das Versagen oder die besondere Begabung des einzelnen Kindes im Vordergrund steht. Vielmehr ist zu akzeptieren, dass eine Regelklasse nur ein gewisses Spektrum von Abweichung vom Durchschnitt ohne zusätzliche Massnahmen bewältigen kann. Deshalb gehören auch fremdsprachige und hochbegabte Schülerinnen und Schüler zur Zielgruppe, falls sie besondere pädagogische Bedürfnisse haben.

Entsprechend den Vorgaben des Leitbildes wird das Angebot integrativ ausgerichtet. Die «Integrative Förderung», eine Weiterentwicklung der heutigen, in 110 Schulgemeinden im Kanton vorhandenen «Integrativen Schulungsform» für Schülerinnen und Schüler mit Schulschwierigkeiten, soll zukünftig in allen Schulgemeinden zur Verfügung stehen. Die Gemeinden haben dann aber auch die Möglichkeit, neben der Integrativen Förderung «Besondere Klassen» (heutige Sonderklassen) zu führen.

Sowohl die Fördergruppen bei der Integrativen Schulungsform als auch die Abteilungen der Besonderen Klassen werden in der Regel aus Kindern und Jugendlichen aus verschiedenen Jahrgangsklassen gebildet werden. Im Vordergrund muss jedoch bei jeder Lösung das Ziel stehen, dem Kind einen geeigneten und seinen Bedürfnissen und Möglichkeiten entsprechenden Unterricht anzubieten. Deshalb muss in jedem einzelnen Fall abgeklärt werden, wie die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen zu gestalten ist. Dabei können sich für Kinder mit besonderen Fähigkeiten Massnahmen wie das Überspringen einer Klasse, individuelle Projektarbeiten und Förderstunden als sinnvoll und zweckdienlich erweisen. Weitere Massnahmen sind beispielsweise die Errichtung eines Mentorats, die Hospitation in einem Unterrichtsbereich in einer höheren Klasse oder in begründeten Einzelfällen der Besuch einer den Begabungen des Kindes entsprechenden Privatschule.

Mit dem Einbezug der Kinder mit besonderen Fähigkeiten in das sonderpädagogische Angebot werden Schulgemeinden entsprechend dem Vernehmlassungsentwurf zum neuen Volksschulgesetz künftig verpflichtet sein, diese Schülerinnen und Schüler im Rahmen ihres sonderpädagogischen Angebotes in geeigneter Weise zu fördern. Grundsätzlich wird dies in drei Formen möglich sein: In der Integrativen Förderung, in der Kleinklasse und in der Sonderschule. Wie diese Förderungsangebote umgesetzt werden sollen, ist Gegenstand der laufenden Projektarbeit.

Für die Unterrichtstätigkeit in der Integrativen Förderung sowie an Besonderen Klassen wird ein Diplom in Schulischer Heilpädagogik vorausgesetzt. Damit wird der Ausbildungsstandard vereinheitlicht und angehoben. Diese Ausbildung erhöht auch die geforderte Polyvalenz der einzelnen sonderpädagogischen Angebote und erleichtert den flexiblen Einsatz der sonderpädagogischen Fachleute.

Das Heilpädagogische Seminar wurde vom Bildungsrat beauftragt, bis Ende 2000 in Zusammenarbeit mit dem Volksschulamt der Bildungsdirektion ein Weiterbildungsangebot für sonderpädagogisch tätige Lehrpersonen zu planen.

E. Zusammenfassung

Zusammenfassend ergeben sich aus der heutigen Sicht keine zwingenden Gründe, Jahrgangsklassen allgemein zu Gunsten von mehrklassigen Abteilungen aufzugeben oder neue Fördermassnahmen für Hochbegabte ins Auge zu fassen. Der unterschiedlichen Förderung der Schülerinnen und Schüler kann mit den bestehenden sowie den geplanten Massnahmen im Schulsystem nachgekommen werden.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 284/1997 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: Der Staatsschreiber:
Notter Husi